

Vertrag über die Zulassung zur Ausführung von Installationsarbeiten in dem Versorgungsgebiet der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH

Vertrag aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. F. vom 1. November 2021

zwischen der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH,
Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr – im Folgenden RWW genannt –

und der

Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

– im Folgenden IU genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV von RWW zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der RWW und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im RWW-Versorgungsgebiet.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen der Kund*innen (im Folgenden Kunden genannt) hinter dem Hausanschluss und der Hauptabsperrereinrichtung.

Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;

7. RWW im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Zusammenarbeit

RWW und das IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, des IU, der RWW und ihren Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Wasseranlagen der Kunden mit Ausnahme von Hausanschlüssen herzustellen oder bereits angeschlossene Wasseranlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten;
2. einen von RWW ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist;
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen der RWW“ ausweist;
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletztten mit sechswöchiger Frist zu kündigen;
5. bei Kündigung des Vertrages durch RWW den Landes-Installateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen;
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung bei RWW angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige

§ 4 Pflichten des IU

- (1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
 1. RWW jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft, Verlegung des Betriebes;
 2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind;
 3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Versorgungsnetz der RWW angeschlossen sind oder werden sollen, sind gemäß den Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der RWW, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen der RWW sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern und instand zu halten. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden.
 4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen;

5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular der RWW bzw. § 13 Abs. 2 AVBWasserV ordnungsgemäß anzumelden;
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Personal zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen;
7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken;
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber RWW die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit RWW nur nach den gesetzlichen Bestimmungen;
9. eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen,
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle der RWW enge Verbindung zu halten;
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen RWW und dem Kunden sachverständig zu beraten;
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen;
13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige von RWW zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. RWW unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte der RWW

- (1) RWW ist berechtigt,
 1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die von dem IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen;
 2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen;
 3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.
- (2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann RWW insbesondere
 1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen;
 2. das IU schriftlich warnen;
 3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen;

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen;
 5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (3) RWW darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei den Kunden, dem IU und RWW erforderlich sind.

§ 6 Pflichten der RWW

RWW ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an die Wasserversorgungseinrichtungen durch das IU anschließen zu lassen;
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen der RWW und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten;
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen;
4. das IU in das bei RWW zu führende Installateurverzeichnis einzutragen;
5. dem IU für die Dauer von drei Jahren einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen und diesen um jeweils drei Jahre zu verlängern;
6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als „Vertragsinstallationsunternehmen der RWW“ ausweisen;
7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten, sofern ein solcher gebildet wurde (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft und endet, soweit keine Ausweis-/Vertragsverlängerung erfolgt, nach Ablauf von 3 Jahren.

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

Ort / Datum

Mülheim an der Ruhr,
Datum

Stempel / Unterschrift IU

Unterschrift RWW

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift